

Gemeinde Pahlen

Bebauungsplan Nr. 12 „Sportheim“

für das Gebiet

„Sportplatzfläche nördlich und westlich des großen Parkplatzes Pahlazzo“

Bearbeitungsstand: § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, 11.05.2021
Projekt-Nr.: 19044

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Pahlen
über das Amt KLG Eider
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1,
25779 Hennstedt

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 99 890 – 00, Fax: (0 48 35) 99 890 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	3
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	5
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	5
3.1	Maß der Nutzung	5
3.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	5
3.3	Grünordnung	5
3.4.1	Artenschutz	6
3.4.2	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	6
3.5	Denkmalschutz	7
3.6	Immissionsschutz	8
3.7	Störfallbetriebe	8
4.	Verkehrerschließung	8
5.	Technische Infrastruktur	8
5.1	Versorgung	8
5.2	Entsorgung	9
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	9
7.	Kosten der Planung	9
8.	Flächenbilanzierung	9
9.	Umweltbericht	10
9.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	10
9.1.1	Angaben zum Standort	10
9.1.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	10
9.1.3	Bedarf an Grund und Boden	11
9.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	11
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
9.2.1	Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	15
9.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	20
9.2.3	Schutzgut Wasser	22
9.2.4	Schutzgut Klima / Luft	22
9.2.5	Schutzgut Landschaft	23
9.2.6	Schutzgut Mensch	24
9.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
9.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	26
9.3	Prognose der Umweltauswirkungen	26
9.3.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	26

9.3.2 Zusammenfassende Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
9.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	30
9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	30
9.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung	30
9.4.2 Ausgleich	31
9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	33
9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	34
9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	34
9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen	34
9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts	34
9.6.4 Referenzliste	35

Gemeinde Pahlen

Bebauungsplan Nr. 12 „Sportheim“

für das Gebiet

„Sportplatzfläche nördlich und westlich des großen Parkplatzes Pahlazzo“

Entwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt zwischen dem Sportplatz nördlich der Hauptstraße und südlich der Kläranlage. Es handelt sich um ein gemeindeeigenes Grundstück. Die geplante Anlage grenzt unmittelbar südlich an den Sportplatz an.

Das Plangebiet ist rund 650 m² groß. Es umfasst ein untergeordnetes Teilstück von Flurstück 118/4 der Flur 2 in der Gemeinde und Gemarkung Pahlen.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Gemeinde Pahlen beabsichtigt, im Bereich des Sportplatzes ein Umkleide- und Sanitärgebäude zu errichten. Zu diesem Zweck ist ein Bebauungsplan aufzustellen, da der Bereich im Außenbereich liegt.

Für das Gebiet "Sportplatzfläche nördlich und westlich des großen Sportplatzes Pahlazzo" wird deshalb der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Pahlen aufgestellt.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2010)

Gemäß **Landesentwicklungsplan 2010** des Landes Schleswig-Holstein (LEP 2010) liegt die Gemeinde Pahlen zwischen den ländlichen Zentralorten Hennstedt, Erfde und Tellingstedt im ländlichen Raum. Die Gemeinde Pahlen hat 1.138 Einwohner:innen (Stand 31.12.2019).

Das Gemeindegebiet von Pahlen ist im LEP 2010 als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Westlich der Gemeinde befindet sich ein Schwerpunkttraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Der **Zweite Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2020)** weist in Abweichung zum LEP 2010 keinen Schwerpunkttraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Nähe von Pahlen aus.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Im **Regionalplan für den Planungsraum IV** von 2005 wird der Gemeinde Pahlen eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum zugewiesen. Dargestellt sind außerdem zwei Sportboothäfen an der Eider. Die Gemeinde Pahlen gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Südlich und westlich liegen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Der **Regionalplan für den Planungsraum III – West (Windenergie an Land)** von 2020 sieht in näherer Umgebung zur Gemeinde Pahlen keine Windenergieanlagenstandorte oder Vorranggebiete für Windenergienutzung oder Repowering vor.

2.2 Landschaftsplanung

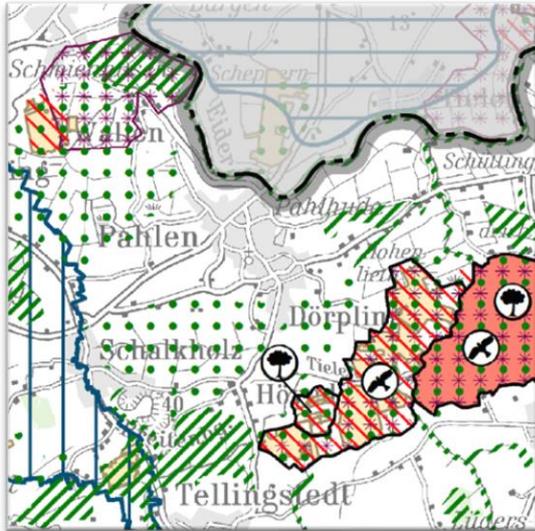


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Karte 1 (2020)

Nach Karte 1 des **Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III** aus dem Jahr 2020 liegen westlich und südlich der Ortslage Pahlen Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Südöstlich von Pahlen befindet sich ein Europäisches Vogelenschutzgebiet, ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung sowie ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt.

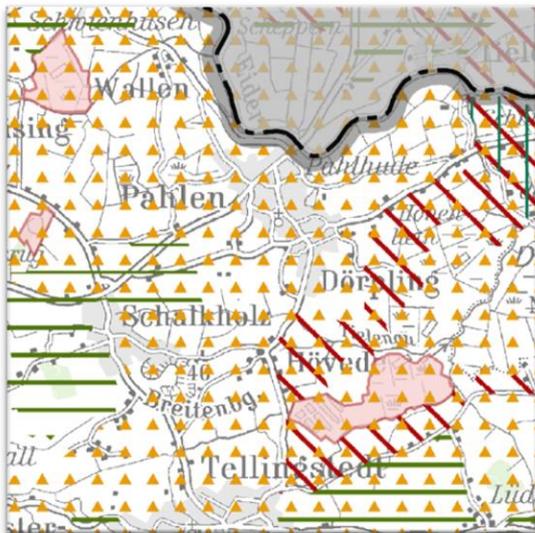


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Karte 2 (2020)

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeindefläche und damit auch das Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus befindet sich südwestlich der Gemeinde eine Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft. Östlich ist ein Gebiet vorgesehen, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

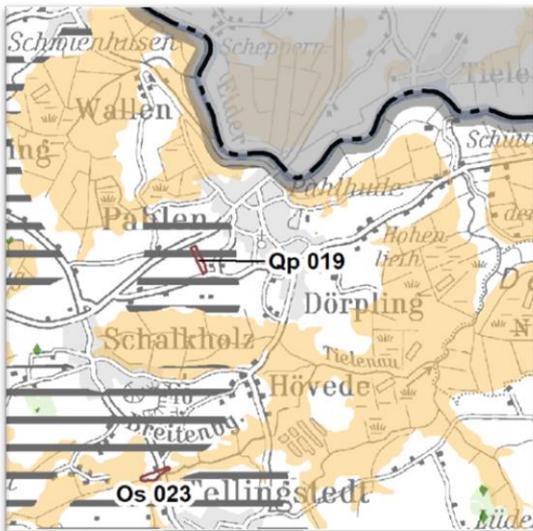


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Karte 3 (2020)

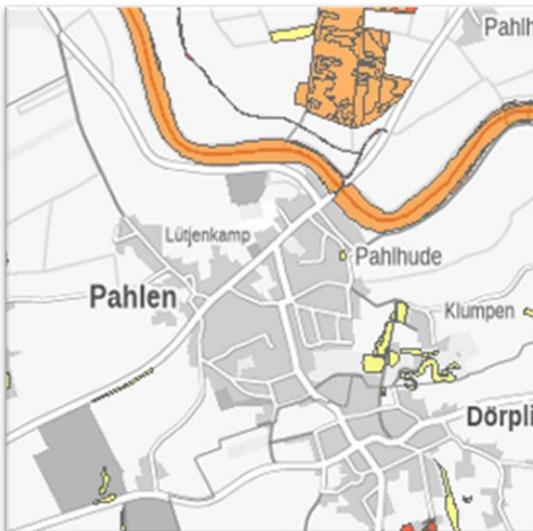


Abbildung 6: Ausschnitt aus der Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Stand: 30.11.2020)

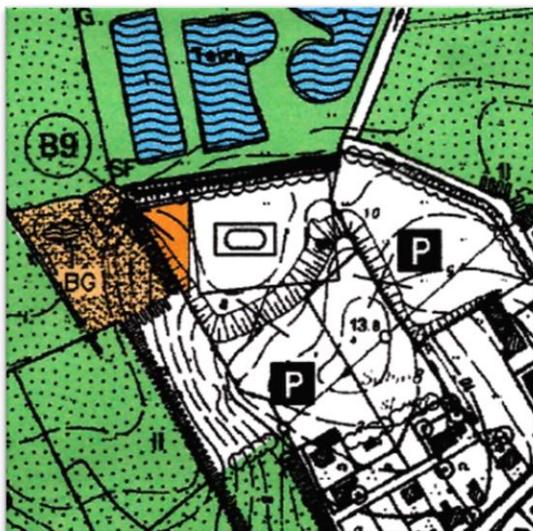


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes (1997)

Die Karte 3 des Landschaftsrahmenplans zeigt die Gemeinde Pahlen vor allem im Nordosten sowie Nordwesten umgeben von dem Vorkommen klimasensitiver Böden. Südwestlich der Gemeinde befinden sich oberflächennahe Rohstoffe (Sand und Kies).

Östlich der Gemeinde befinden sich einige gesetzlich geschützte Biotopflächen, beispielsweise in Form von Stillgewässern. Entlang der Gemeinde fließt der Fluss Eider, welcher zum Lebensraumtyp der Eider-Treene-Niederung gehört. Dieser stellt einen Lebensraumtyp sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop dar.

Nach **Landschaftsplan** der Gemeinde Pahlen (1996) ist das Plangebiet als Siedlungsgebiet beschrieben. Der Boden im Plangebiet ist als schwach lehmiger Sand klassifiziert. Im **Bestandsplan des Landschaftsplanes** (1997) ist nördlich und westlich des Plangebietes ein naturschutzrechtlich geschütztes Biotop ausgewiesen. Im **Entwicklungsplan des Landschaftsplanes** (2000) ist im Plangebiet eine Erholungseinrichtung - Sportplatz - dargestellt.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Für die Gemeinde Pahlen liegt ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1979 vor, welcher insgesamt 9 Änderungen erhalten hat, wovon allerdings eine nicht umgesetzt wurde. Der Flächennutzungsplan weist ursprünglich einen Mix aus Wohngebieten und Mischgebieten sowie im östlichen Bereich eine Gewerbefläche, ein Sondergebiet und zwei Wochenendhausgebiete auf. Für den Innenbereich sind fünf Änderungen wichtig. Diese legen neue Wohnbauflächen und Mischgebiete fest.

Der Bereich des Plangebiets wurde im Zuge der 7. Änderung des Flächennutzungsplans als Grünfläche – Sportanlage – und Parkfläche ausgewiesen. Das Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan aufwickelt.

Der Bebauungsplan ist im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufzustellen. Eingriffe in Natur- und Landschaft sind ausgleichspflichtig.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Maß der Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) sowie durch die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse festgelegt.

Die Grundfläche wird im Plangebiet mit 200 m² festgesetzt. Es sind Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig.

3.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen definiert. Diese hält 30,0 m Abstand zu Wald ein und liegt ca. 5,0 m südlich des Spielfeldrandes sowie 3,0 m nördlich zu einem nahliegenden Knicks. Die Tiefe des Baufeldes beträgt ca. 10,5 m.

Das Gebäude darf innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die Festsetzung einer Bauweise ist entbehrlich.

3.3 Grünordnung

Das Bebauungsplan Nr. 12 setzt eine öffentliche Grünfläche nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB fest. Hier soll ein Sportheim in Containerbauweise realisiert werden.

Im Osten des Plangebietes liegt ein Waldstück sowie im Süden befindet sich ein Knick. Die Baugrenze liegt teilweise auf einer asphaltierten Straße.

Der Bebauungsplan Nr. 12 ist im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufzustellen. Eingriffe in Natur- und Landschaft sind ausgleichspflichtig.

Das Plangebiet ist südlich durch einen Knick begrenzt. Gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB sind im Abstand von mindestens 3,0 m zu dem vorhandenen Knick bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO auf dem Baugrundstück unzulässig. Auch Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht gestattet. Zäune hingegen sind zulässig. Der Abstand zwischen dem Knick und der Baugrenze im Plangebiet wird als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt werden.

3.4.1 Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung werden im Rahmen des Umweltberichtes Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Das Vorkommen von Amphibienarten ist im Plangebiet nicht vollständig auszuschließen. Alle heimischen Amphibienarten gelten nach Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt. Um einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist die Bautätigkeit täglich ab 19 Uhr einzustellen, sodass keine wandernden Amphibien beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.4.2 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Planungsziel ist die Errichtung des Sportheims auf einer öffentlichen Grünfläche. Auf vorhandene Erschließungsstrukturen kann zurückgegriffen werden, so dass diesbezüglich keine zusätzlichen neuen Flächen entwickelt werden müssen.

Die Bebauung und Versiegelung werden durch Festsetzung der überbaubaren Grundfläche auf das erforderliche Maß begrenzt.

Durch die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nach Ziffer 3.4.1 werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zum Artenschutz unterlassen.

Um eine Verletzung des Tötungsverbotes von Amphibien nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird auf Ausschluss der Bautätigkeit ab 19 Uhr hingewiesen. Da Amphibien in der Regel in der Dämmerung oder nachts wandern, sind Bautätigkeiten ab 19 Uhr einzustellen, um einen Verstoß gegen des Verbot Nr. 1 gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung haben ergeben, dass bezüglich der Schutzgüter Biotop / Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgütern sowie der Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander unter Beachtung von Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen keine wesentlichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Durch Bodenversiegelung sind Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Das Schutzgut Boden wird dort wo die Flächen versiegelt werden erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist jedoch nur eine geringe Fläche von Versiegelung betroffen.

Die Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich an dem gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013, auf dessen Grundlage der Ausgleichsbedarf ermittelt wurde. Demnach sind 200 m² mit dem Faktor 0,5 auszugleichen sowie 50% Überschreitung für die Nebenanlagen anzurechnen. Daraus ergibt sich eine benötigte Ausgleichsfläche von 150 m².

Im Planbereich sind durch einen vorhandenen Weg bereits 240 m² Fläche versiegelt. Voraussichtlich werden die Container auf den Wegen stehen, so dass nur marginal Fläche neu in Anspruch genommen wird. Eine diesbezügliche Festsetzung ist jedoch nicht erfolgt, die Container können frei im Baufeld angeordnet werden. Insofern wird im Maximum die oben genannte Fläche von 300 m² zusätzlich versiegelt. Der mögliche zusätzliche Eingriff wird vollumfänglich ausgeglichen. Im Gegenzug ist der bestehende Weg im Umfang von 240 m² nicht auf die zulässige Grundfläche anzurechnen.

Der Ausgleich wird der Gemeinde über die Firma ecodots im Naturraum Geest im Kreis Schleswig-Flensburg zur Verfügung gestellt. Über ein Sammelökokonto kann die Maßnahme auf dem Flurstück 97 der Flur 1 sowie auf dem Flurstücken 117 und 168 der Flur 2 in der Gemeinde und Genmarkung Hollingstedt verortet werden.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sowie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht vertiefend erläutert.

3.5 Denkmalschutz

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 (2) DSchG durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Der Digitale Atlas Nord der Landesregierung Schleswig-Holstein und der schleswig-holsteinischen Kommunen benennt den überplanten Bereich nicht als archäologisches Interessengebiet.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auf § 15 DSchG wird weiterführend verwiesen.

3.6 Immissionsschutz

Das geplante Sportheim hat keine spezifische Schutzansprüche. Zu Wohnbebauung hält es ausreichend Abstand ein.

3.7 Störfallbetriebe

In der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Das Plangebiet befindet sich insoweit nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Im Plangebiet selbst sind Störfallbetriebe nicht zulässig.

4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über die großen Parkplatz Pahlazzo von Osten her erschlossen. Die Parkplätze münden nördlich in die L 172 (Hauptstraße). Das Plangebiet ist somit an das örtliche bzw. überörtliche Straßennetz angebunden. Das Ortszentrum der Gemeinde Pahlen befindet sich fußläufig erreichbar südwestlich des Plangebietes.

Öffentliche Erschließungsstraßen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen, da die Sportgebäude direkt an dem Parkplatz grenzt und auch fußläufig gut erreichbar ist.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Wasserversorgung wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen sichergestellt.

Für die Löschwasserversorgung ist das Arbeitsblatt W 405 – Februar 2008 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung: DVWG, Bonn,

Februar 2008) zu beachten. Die Aufstellung von Hydranten erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr.

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

5.2 Entsorgung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird in Richtung Kläranlage abgeleitet.

Das Oberflächenwasser wird vor Ort versickert.

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß Abfallsatzung des Kreises Dithmarschen und wird durch vom Kreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Die Flächen gehören der Gemeinde. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Kosten der Planung

Die Gemeinde Pahlen trägt die Planungskosten. Erschließungskosten für öffentliche Infrastruktur fallen nicht an.

8. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 650 m². Es wird vollständig als öffentliche Grünfläche – Sportanlage - festgesetzt.

Gemeinde Pahlen, ____ . ____ . ____

(Bürgermeister)

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

9.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Pahlen, ca. 400 Meter westlich der Eider. Es grenzt nördlich an den Parkplatz des Gastronomiebetriebes „Pahlazzo“ und liegt südlich der Kläranlage.

Aktuell ist die Planfläche als Grünfläche -Sportplatz- ausgewiesen. Nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 12 befindet sich die Kläranlage der Gemeinde Pahlen. Südlich und westlich des Plangebietes liegt ein Parkplatz, der dem Gastronomiebetrieb „Pahlazzo“ zugeordnet ist. Im Osten des Plangebietes liegt ein Waldstück.

Das Plangebiet ist rund 650 m² groß. Es umfasst ein untergeordnetes Teilstück von Flurstück 118/4 der Flur 2 in der Gemeinde und Gemarkung Pahlen.

9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

9.1.1.1 Art des Vorhabens

Die Gemeinde Pahlen beabsichtigt im Bereich des Sportplatzes ein Umkleide- und Sanitärgebäude zu errichten.

Das Umkleide- und Sanitärgebäude soll in Containerbauweise errichtet werden. Es handelt sich um ein gemeindeeigenes Grundstück. Die geplante Anlage grenzt unmittelbar südlich an den Sportplatz an. Das Gebäude soll mit einer zulässigen Grundfläche von bis zu 200 Quadratmetern errichtet werden.

9.1.2.2 Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche (GR) sowie durch die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse festgelegt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 soll ein Gebäude in Containerbauweise errichtet werden. Die Grundfläche des Gebäudes wird auf maximal 200 m² begrenzt und darf um 50 % für die Anlage von Nebenanlagen überschritten werden.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen die Bodenversiegelung sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrenzen.

9.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 12 umfasst insgesamt ca. 650 m². Davon werden voraussichtlich rund 200 m² von einem Sportplatzgebäude und weitere 100 m² durch Nebenanlagen eingenommen. Der Rest der Fläche wird gegenwärtig und zukünftig als Sportplatz genutzt.

9.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

9.1.4.1 Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop- und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Es wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG im Umweltbericht berücksichtigt und geeignete Vermeidungsmaßnahmen dargestellt.

Natura 2000-Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Die Verträglichkeit des Vorhabens gemäß Bebauungsplan Nr. 12 mit den Erhaltungszielen der nächstliegenden FFH-Gebiete kann durch die Entfernung zu den Gebieten und durch die lokale Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens begründet werden. Die FFH-Gebiete Kleiner Geestrücken (DE 1721-309) und Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE 1622-391) liegen jeweils in etwa 3 km Entfernung des Plangebietes. Eine Betroffenheit lässt sich für diese Gebiete ausschließen.

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Die zu bebauende Fläche wurde minimiert und ist im Umfang sehr gering,
- der Bebauungsplan Nr. 12 sieht eine Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden vor.

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Es werden keine größeren Flächen versiegelt und so die Verdunstungsfähigkeit von Bodenfläche erhalten.

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Es wird nur sehr geringfügig in das Landschaftsbild eingegriffen.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelästigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelästigung ist die Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL maßgebend.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- im Vergleich zu der gegenwärtigen Nutzung ist keine erhebliche Erhöhung der Belastungen durch Kfz-Verkehr zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung

- Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale oder Baudenkmale sind nicht zu erwarten.

9.1.4.2 Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Hauptkarte 1) für den Planungsraum III (2020), liegt das Planungsgebiet ca. 500 Meter südwestlich eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems und rund 700 Meter südöstlich eines Schwerpunktbereiches. In dem nördlich liegenden Schwerpunktbereich befindet sich außerdem ein Wiesenvogelbrutgebiet in etwa 1,5 km zum Plangebiet. Östlich daran angrenzend liegt ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG welches außerdem die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nach § 23 (1) BNatSchG erfüllt. Im Süden des Plangebietes liegt in etwa 1,5 km Entfernung ein weiterer Schwerpunktbereich zum Aufbau eines Biotopverbundsystems.

Des Weiteren liegt im Südosten des Planungsgebietes in ca. 3 km Entfernung das EU-Vogelschutzgebiet Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE 1622-493). Teile des Gebietes sind auch als FFH-Gebiet (DE 1622-391) ausgewiesen. Das Gebiet ist das größte zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion. Angrenzend an die Eider-Treene-Sorge-Niederung befindet sich außerdem das FFH-Gebiet „Kleiner Geestrücken“ (DE 1721-309) in etwa 3 km Entfernung südlich des Plangebietes.

Nach Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt das Plangebiet in einem Bereich mit besonderer Eignung als Erholungsgebiet. Etwa 3 km südwestlich befindet sich historische Knicklandschaft

Gemäß Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020) befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebiets ein Bereich in dem klimasensitiver Boden ausgewiesen ist, welcher nach Nordwesten hin fortläuft. Etwa 2,5 km südwestlich des Plangebietes befindet sich oberflächennaher Rohstoff und ein Geotop, welches erdgeschichtlich der Weichsel-Kaltzeit zugeordnet ist.

Landschaftsplan

Nach Landschaftsplan der Gemeinde Pahlen (1996) ist das Plangebiet als Siedlungsgebiet beschrieben. Der Boden im Plangebiet ist als schwach lehmiger Sand klassifiziert.

Im Bestandsplan des Landschaftsplanes (1997) ist nördlich und westlich des Plangebietes ein naturschutzrechtlich geschütztes Biotop ausgewiesen. Im Entwicklungsplan des Landschaftsplanes (2000) ist im Plangebiet eine Erholungseinrichtung -Sportplatz- dargestellt.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 06.10.2020, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

9.2.1.1 Bestand

Biotoptypen

Der Bestand an Biotoptypen im gesamten Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12 wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehungen, zuletzt am 19.04.2021, beschrieben.

Bezeichnung und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“.

SEb Sportplatz

Der Großteil der Planfläche ist durch eine relativ intensiv gepflegte Fußballanlage eingenommen.

SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche

Südlich der Rasenfläche befindet sich eine Zufahrt, die der Erschließung des geplanten Sportplatzgebäudes von Osten aus dient. Im Bereich der Verkehrsfläche soll das Sportplatzgebäude errichtet werden.

ROy Rohboden

Am Abschluss der Zufahrt befindet sich ein abgetragener Rohbodenbereich.

Bestand Fauna

Im Folgenden wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von europäisch besonders oder streng geschützten Tierarten, d. h. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Zudem werden die Angaben des LLUR-Artkatasters zum Artenvorkommen (Anfrageantwort des LLUR vom 22.06.2020) sowie weitere Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten genutzt.

Die Aussagen zur Fauna werden im Folgenden wiedergegeben. In der Potenzialabschätzung wird die Lebensraumeignung für Tierarten im Plangebiet und der Umgebung bewertet.

Wirbellose

Käfer

Aufgrund fehlender Habitats und mangelnder Verbreitung der in Schleswig-Holstein vertretenen Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet, ist ein Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“, beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u.ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit entsprechendem Alter kommen im Planungsgebiet nicht vor. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region (LLUR-Artkataster) nicht bekannt.

Libellen

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitats im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Schmetterlinge

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Amphibien

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Klärteiche und ein Feuchtwiesengebiet. Ein temporäres Vorkommen von Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Rahmen von Wanderbewegungen kann demnach im Plangebiet nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die räumliche Habitatstruktur lässt auf ein potentielles Vorkommen von Kammmolchen schließen.

Des Weiteren befinden sich im direkten Umfeld des Plangebiets Habitats, die potentiell als Landlebensraum für Amphibien geeignet sind. Dies bezieht sich auf die lineare Gehölzstruktur südlich der Verkehrsfläche. Die direkt durch die Planung betroffene Verkehrsfläche ist dagegen als Habitat für Amphibien auszuschließen.

Reptilien

Ein Vorkommen der besonders geschützten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Das gesamte Planungsgebiet sowie die umliegenden Flächen weisen keine geeigneten Habitate auf, die den Lebensraumsansprüchen der in Anhang IV der FFH-Richtlinien gelisteten Reptilien entsprechen. Des Weiteren ist ein Vorkommen der angesprochenen Arten aufgrund mangelnder Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Pahlen unwahrscheinlich.

Säugetiere

Fledermäuse

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 befinden sich keine Sommer- oder Winterhabitate. Des Weiteren liegen nach Aussagen der LLUR-Artkatasterdaten keine Daten zu Fledermausfunden im Plangebiet vor.

In dem Bereich des Vorhabens kann das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum hinweg) nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann jedoch aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphasen der Tiere ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund mangelnder Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Pahlen kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Plangebietes kommen nach § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG geschützte Biotope ebenfalls nicht vor. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 30 (2) BNatSchG liegt nicht vor.

Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,

- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Das vorzufindende Landschaftsbild stellt im Allgemeinen Habitatstrukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der intensiven Nutzung nicht geeignet. Von einem Vorkommen dieser bodenbrütenden Vogelarten im Geltungsbereich ist nicht auszugehen.

Ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern sowie Gehölzhöhlenbrütern kann aufgrund mangelnder Habitate im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Bruthabitate von Gebäudebrütern kommen aufgrund fehlender Strukturen nicht vor.

9.2.1.2 Bewertung Bestand

Die im gesamten Bereich des Bebauungsplans liegenden Flächen werden im Folgenden orientiert an der vereinfachten Gesamtbewertung der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ bewertet.

Die als Sportplatz genutzte Fläche und der Rohboden ist nach der Gesamtbiotopbewertung mit dem Biotopwert 3 „stark verarmt“ einzustufen.

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur der Planfläche weist eine geringe Strukturvielfalt auf und bietet ausschließlich häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum.

Biotopverbund

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Hauptkarte 1) für den Planungsraum III (2020), liegt das Planungsgebiet ca. 500 Meter südwestlich eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems –Verbundachse- und rund 700 Meter südöstlich eines Schwerpunktbereiches. Im Süden des Plangebietes liegt in etwa 1,5 km Entfernung ein weiterer Schwerpunktbereich zum Aufbau eines Biotopverbundsystems.

Das Plangebiet selber ist nicht als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems oder als Schwerpunktbereich gekennzeichnet.

9.2.1.3 Bewertung der Auswirkungen

Bauliche Veränderungen und Eingriffe in den Biotopbestand

Das Planungsgebiet weist Biotope mit geringer Bedeutung für den Naturschutz auf. Auf dem Rohboden mit geringer Bedeutung für den Naturschutz soll ein

Sportplatzgebäude in Containerbauweise mit einer Grundfläche von rund 200 m² errichtet werden. Die Grundfläche darf zudem durch Nebenanlagen um bis zu 50% überschritten werden.

Südlich des Plangebietes befindet sich ein typischer Knick (HWy). Ein Abstand von 3 Metern ist zu diesem gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschütztem Biotop einzuhalten.

Auswirkungen durch den Betrieb des Sportplatzes

Durch die Nutzung des Sportplatzes und dem daraus folgenden Verkehr um das Plangebiet kommt es zeitlich begrenzt zu geringfügig erhöhten Emissionen von Licht, Lärm und Schafstoffen. Erhebliche Auswirkungen der Errichtung des Containergebäudes auf potentiell vorhandene Tierarten bestehen nicht.

Auswirkungen auf den Biotopverbund

Das Plangebiet ist kein Teil eines Biotopverbundsystems und weißt keine naturschutzfachlich relevanten Habitate auf. Von Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems ist aufgrund des geringfügigen Einflussbereiches des Vorhabens nicht auszugehen.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Potentiell sind Amphibien planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wurde daher eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen. Zur Vermeidung möglicher Verstöße gegen Zugriffsverbote werden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt.

Amphibien

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten, wie beispielsweise der Kammmolch könnten das Plangebiet potentiell zur Durchwanderung nutzen.

In dem zur Errichtung des Containergebäudes genutzten Bereich im Plangebiet ist aufgrund der Habitatstruktur nicht mit einem dauerhaften oder mittelfristigen Vorkommen von Amphibien zu rechnen. Der Bereich könnte ausschließlich zu den Wanderungszeiten von Amphibien von Anfang Februar bis April und von Anfang Juni bis Ende November zur Durchwanderung von einzelnen Tieren genutzt werden. Da Amphibien in der Regel in der Dämmerung oder nachts wandern, sind Bautätigkeiten zu diesen Zeiten ab 19 Uhr einzustellen, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Wie

Bereits im Kapitel 9.1.4.2 näher beschrieben, befinden in der Umgebung des Plangebietes mehrere Gebiete, die als Lebensraum hohe Habitatwerte aufweisen. In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere Bereiche, die von besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Biotopverbundsystems sind.

Darüber hinaus befinden sich im unmittelbaren Geltungsbereich des Plangebietes Flächen mit hohen Habitatwerten. Westlich angrenzend liegt ein Waldstück und nördlich angrenzend ein Knick. Etwa 200 Meter westsüdwestlich des Plangebietes befindet sich außerdem Feuchtwiesenbestände. Im Plangebiet ist aufgrund der intensiven angrenzenden Nutzung nur von allgemein verbreiteten Arten auszugehen. Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist folglich nicht auszugehen.

Die vorhandenen Habitate können im direkten Umfeld des Plangebietes durch gleichwertige Habitatstrukturen abgedeckt werden. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nach § 44 (1) BNatSchG liegt nicht vor.

Die genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind seitens des Vorhabenträgers zu berücksichtigen. Bei Umsetzung der Planung ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) sind nicht erforderlich.

Natura-2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 liegt in ca. 3 km Entfernung von dem EU-Vogelschutzgebiet Eider-Treene-Sorge-Niederung (1622-493) und dem daran angrenzenden FFH-Gebiet Kleiner Geestrücken (1721-309). Von einer Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete ist, durch das im Bebauungsplan Nr. 12 beschriebene Vorhaben, aufgrund der Entfernung zu den Schutzgebieten und des geringen Einflussbereiches des Vorhabens, nicht auszugehen.

9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

9.2.2.1 Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der

Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Geest.

Die insgesamt beanspruchte Fläche des Plangebietes umfasst ca. 650 m². Davon werden ca. 300 m² für den Bau eines Sportplatzgebäudes beansprucht. Die restliche Fläche bleibt im gegenwärtigen Zustand erhalten.

Für die neu in Anspruch genommenen Flächen werden Angaben zum Boden der Geologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein und der Bodenübersichtskarte des Landes Schleswig-Holsteins entnommen.

Das Plangebiet liegt im Bereich von glazifluvialen Ablagerungen. Die Geologische Karte von Schleswig-Holstein gibt über die Entstehung des Bodenbestands für den Bereich des Plangebietes an:

Sand, untergeordnet Kies über Schluff, tonig, sandig, kiesig.

Der Boden des Plangebietes ist nach Bodenübersichtskarte als Gley-Pseudogley ausgeschrieben.

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Die beschriebenen Bodentypen sind nicht besonders selten oder empfindlich.

9.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Bei Umsetzung der Planung sind geringfügige Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden zu erwarten, da Flächen neu versiegelt werden, die sich derzeit noch nicht in Nutzung

befinden. Dies bezieht sich auf die Errichtung dem Sportplatzgebäude mit einer Fläche von 200 m² sowie zugehörigen Nebenanlagen auf einer Fläche von 100 m².

9.2.3 Schutzgut Wasser

9.2.3.1 Bestand

Auf dem Plangebiet befinden sich keine oberflächlichen Gewässerstrukturen, die potentiell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Das Oberflächenwasser sowie der Niederschlagsabfluss werden vor Ort versickert.

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird in die nördlich gelegene Kläranlage eingeleitet.

9.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine umfangreichen Bodenversiegelungen oder tiefe Abgrabungen verbunden. Demnach wird das Grundwasser bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht berührt.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird durch eine geringe Flächennutzung weitestgehend minimiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

9.2.4.1 Bestand

In seiner Grundausrprägung wird das Klima im Raum Pahlen wie in ganz Schleswig-Holstein von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ kühlen Sommer- und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Das Kleinklima im Plangebiet ist durch den ungehinderten Luftaustausch und die Nähe zur Eider bestimmt und kann als ausgeglichen charakterisiert werden.

9.2.4.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Mit der Umsetzung der Planung ist eine geringe Flächenversiegelung verbunden. Mit kleinklimatischen Veränderungen ist nicht zu rechnen. Wesentliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Belastungen der Luft durch Schadstoffe aus dem Kfz-Verkehr sind aufgrund des relativ geringen Verkehrsaufkommens im Umfang gering.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

9.2.5.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsraum, der Geest, der durch anthropogen geschaffene Lebensräume gekennzeichnet ist und eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung aufweist.

Das Plangebiet ist landschaftlich betrachtet in die angrenzenden Nutzungen (Parkplatz, Lagerfläche, Sportplatz) eingegliedert und weist eine geringe landschaftliche Bedeutung auf. Außerdem ist es durch den angrenzenden Wald und den südlich gelegenen Knick eingebettet.

9.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Der Großteil des Plangebietes wird im Rahmen des beschriebenen Vorhabens im gegenwärtigen Zustand erhalten bleiben. Das geplante Gebäude in Containerbauweise stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Mit der Umsetzung der Planung ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

9.2.6 Schutzgut Mensch

9.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Als Sportanlage weist der Geltungsbereich eine besondere Erholungsfunktion auf.

Immissionen

Kfz-Verkehr

Der Verkehr im Plangebiet war bisher durch den südlich angrenzenden Parkplatz des Gastronomiebetriebes „Pahlazzo“ bestimmt und unterlag demnach betriebsbedingten Schwankungen.

Bei Umsetzung der Planung würde sich der Verkehr zu bestimmten Zeiten (z.B. bei Sportveranstaltungen) geringfügig erhöhen.

Eine Überschreitung einschlägiger Orientierungs- oder Grenzwerte durch Verkehrslärm im Bereich der Zufahrt zum Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Staubimmissionen

Südlich des Plangebietes ist im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 9 „Bornholdt“ eine Lagerfläche geplant. Staubimmissionen von der Lagerfläche in das Gebiet des Sportplatzes sind nach eingehender Prüfung im Gesamtumfang nicht erheblich.

Weitere wesentliche Immissionen von angrenzenden Nutzungen konnten nicht festgestellt werden.

Lichtemissionen

Es ist von zeitlich begrenzten Lichtemissionen bei Betrieb der dem Sportplatz zugeordneten Flutlichtanlage auszugehen.

Abwasser/ Abfall

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird direkt in die nördlich gelegene Kläranlage eingeleitet.

Das Oberflächenwasser sowie der Niederschlagsabfluss werden vor Ort versickert.

Die Abfallbeseitigung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt. Die Entsorgung ist zwischen Vorhabenträger und Entsorgungsunternehmen direkt zu regeln.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Störfallbetriebe sind im relevanten Umfeld zum Bebauungsplan nicht vorhanden. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen sind Störfallbetriebe im Plangebiet nicht zulässig.

9.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung des im Bebauungsplan Nr. 12 beschriebenen Vorhabens nicht eingeschränkt. Die Erholungsfunktion des Plangebietes als Sportanlage wird durch das Vorhaben begünstigt.

Immissionen

Im direkten Umfeld des Plangebietes befindet sich das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 9 in dem unter anderem eine Lagerfläche geplant ist. Geringfügige Immissionen von Staub sind daher zu erwarten. Diese liegen nach fachlichen Gutachten jedoch deutlich unter den zulässigen Richtlinien. Darüber hinaus sind im Plangebiet keine dauerhaften Wohn- oder Arbeitsstätten vorgesehen und die geplante Nutzung gilt gegenüber den genannten Immissionen als nicht sensibel.

Das temporär geringfügig erhöhte Verkehrsaufkommen bei Sportveranstaltungen wird in der Gesamtbetrachtung ebenfalls als nicht erheblich angesehen.

Lichtemissionen

Lichtemissionen der dem Sportplatz zugeordneten Flutlichtanlage sind im Bestand vorhanden. In Relation dazu gehen von dem durch die Planung ermöglichten Gebäude keine erheblichen Lichtemissionen aus.

Abwasser, Abfall

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Bezüglich Störfallbetriebe, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 (2) DSchG durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Der Digitale Atlas Nord der Landesregierung Schleswig-Holstein und der schleswig-holsteinischen Kommunen benennt den überplanten Bereich nicht als ein archäologisches Interessengebiet.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auf § 15 DSchG wird weiterführend verwiesen.

Sonstige Sachgüter

Sonstige erhebliche Sachgüter, die potentiell durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten, wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

9.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Erkennbare Baudenkmale sind nicht betroffen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden ausreichend berücksichtigt.

Beeinträchtigungen sonstiger Sachgüter sind nicht zu erwarten.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und liegen somit nicht im erheblichen Bereich. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

9.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 12 ermöglicht die Errichtung eines dem bestehenden Sportplatz zugehörigen Gebäudes. Das Gebäude wird voraussichtlich eine Grundfläche von maximal 200 m² und weitere 100 m² für Nebenanlagen beanspruchen und in Containerbauweise errichtet werden.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Abbildung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben => Wirkfaktoren => Schutzgüter => Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen sowie zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von seinem Betrieb ausgehen.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens und die damit verbundene Nutzung natürlicher Ressourcen sowie die potentiell betroffenen Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle zusammengetragen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren aa)	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotop, Tiere und Pflanzen Fläche
Versiegelung	Biotop, Tiere und Pflanzen Boden

Baubedingte Wirkfaktoren aa)	Betroffenes Schutzgut
Lärmemissionen	Mensch und Gesundheit Biotop, Tiere und Pflanzen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bb)	Betroffenes Schutzgut
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Tiere, Mensch und Gesundheit
Lärm- und Lichtemissionen	Tiere, Mensch und Gesundheit
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Tiere

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen gewöhnlichen Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen Licht, Wärme und Strahlung sind während der Errichtung des Sportplatzgebäudes zu erwarten.

Durch die Nutzung des Sportplatzes und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen während Sportveranstaltungen werden ebenfalls zusätzliche Lärm-, Schadstoff und Lichtemissionen in herkömmlicher Menge entstehen. Von ihnen geht in der Gesamtbelastung keine Gesundheitsgefahr aus.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und in der Nutzungsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und der Nutzung von Sportplätzen handeln. Hier sind keine erheblichen Wirkungen zu erwarten, da im Bebauungsplan die für die Abfälle vorgegebenen Entsorgungswege begründet sind.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 12 befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Bornholdt“, innerhalb dessen die Anlage einer Gerätehalle, einer Lagerfläche und eines Wohnhauses geplant ist. Die geringfügigen Staubimmissionen im Plangebiet sind gemäß der zur Bewertung angefertigten Gutachten nicht erheblich. Von kumulativen Wirkungen beider Vorhaben ist nicht auszugehen.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben verursacht keine Auswirkungen auf das Klima und ist auch nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Ziffer 9.2 im Folgenden genannten Schutzgüter werden in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weitergehenden multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

9.3.2 Zusammenfassende Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Tab.: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen,	Inanspruchnahme von Freifläche geringer bis allgemeiner Bedeutung	+
Biol. Vielfalt	Beeinträchtigung durch die Planung	0
Natura-2000-Gebiete	Beeinträchtigung durch die Planung	0
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	0
Fläche	Inanspruchnahme von Freifläche	+
Wasser	Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes	0
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	0
Landschaft	Errichtung eines Gebäudes in Containerbauweise; Erhaltung der prägenden Knickstruktur	0
Erholungseignung	Verbesserung der Nutzbarkeit des Sportplatzes	0
Immissionen	Temporär begrenzte verkehrsbedingte Immissionen	0
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Das Schutzgut Boden wird dort, wo die Flächen versiegelt werden, erheblich beeinträchtigt. Insgesamt besteht durch die Nutzung bereits versiegelter Flächen jedoch nur eine geringe Beeinträchtigung.

Es besteht ein mäßiges Verkehrsaufkommen im Bereich des Plangebietes, welches nicht sonderlich durch das Vorhaben gesteigert wird. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tiere werden durch das Vorhaben nicht wesentlich erhöht.

Aufgrund des geringfügigen Eingriffs und die Vorbelastung des Landschaftsbildes sind erhebliche Auswirkungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

9.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie unter Ziffer 9.2.1 bis 9.2.9 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben sind, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Für die Errichtung des Containergebäudes wird eine bereits versiegelte Verkehrsfläche genutzt. Die Fläche ist von geringer Bedeutung für den Naturschutz und es entsteht voraussichtlich keine zusätzliche Versiegelung.

Die Vorbelastung durch die angrenzende Nutzung des Parkplatzes würde bestehen bleiben.

Insgesamt sind somit bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten.

9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

- Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird entsprochen, indem die zu bebauende Fläche begrenzt wurde.

- In Bezug auf das Landschaftsbild wurde bei der Planung darauf geachtet, die Veränderungen so geringfügig wie möglich zu gestalten. Daher wurde die Bauweise auf ein Vollgeschoss begrenzt.
- Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurden durch die geringe Flächeninanspruchnahme minimiert.
- Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope erfolgen nicht und werden insoweit verhindert.
- Nächtliche Beleuchtung ist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Folgende **artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme ist** zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG umzusetzen:

Bauzeitenregelung

Um eine Verletzung des Tötungsverbotes von Amphibien nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird auf folgende Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen:

- Ausschluss der Bautätigkeit ab 19 Uhr

In dem zur Errichtung des Containergebäudes genutzten Bereich im Plangebiet ist aufgrund der Habitatstruktur nicht mit einem dauerhaften oder mittelfristigen Vorkommen von Amphibien zu rechnen. Der Bereich könnte ausschließlich zu den Wanderungszeiten von Amphibien von Anfang Februar bis April und von Anfang Juni bis Ende November zur Durchwanderung von einzelnen Amphibien genutzt werden. Da Amphibien in der Regel in der Dämmerung oder nachts wandern, sind Bautätigkeiten zu diesen Zeiten ab 19 Uhr einzustellen, um einen Verstoß gegen des Verbot Nr. 1 gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

9.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung verbleiben bei Berücksichtigung der Vermeidung und Verminderung erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden / Fläche, die auszugleichen sind (vgl. Kap. 9.2.2).

Dies bezieht sich auf die Errichtung von einem Sportplatzgebäude in Containerbauweise. Für das Containergebäude ist eine Grundfläche von 200 m² vorgesehen, welche um weitere 100 m² (50 %) überschritten werden darf. Insgesamt beläuft sich die betroffene Fläche auf bis zu 300 m².

Im Planbereich sind durch einen vorhandenen Weg bereits 240 m² Fläche versiegelt. Voraussichtlich werden die Container auf den Wegen stehen, so dass nur marginal Fläche neu in Anspruch genommen wird. Eine diesbezügliche Festsetzung ist jedoch nicht erfolgt, die Container können frei im Baufeld angeordnet werden. Insofern wird im Maximum die oben genannte Fläche von 300 m² zusätzlich versiegelt. Der mögliche

zusätzliche Eingriff wird vollumfänglich ausgeglichen. Im Gegenzug ist der bestehende Weg im Umfang von 240 m² nicht auf die zulässige Grundfläche anzurechnen.

Die Ausgleichsermittlung erfolgt auf Basis des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Umwelt und ländliche Räume (vom 09. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 - ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘).

Gemäß Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sind bei Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft bei Vollversiegelung (VV) Flächen im Verhältnis 1 : 0,5 aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen).

Demnach sind 300 m² mit dem Faktor 0,5 auszugleichen. Daraus ergibt sich eine **benötigte Ausgleichsfläche von 150 m²**.

Tab.: Benötigte Ausgleichsfläche für die Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 12

	Zulässige Grundfläche	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf
Gebäude (VV + 50 % Nebenanlagen)	300 m ²	1 : 0,5	150 m ²
Gesamt	300 m ²		150 m ²

Der Ausgleich wird über das Öko-Konto gemäß der Landesverordnung über das Öko-Konto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) vom 28. März 2017 erfolgen. Für den Ausgleichsbedarf des Vorhabens werden demzufolge flächenbezogen 150 Ökopunkten erworben. Somit wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes im Naturraum der Geest ausgeglichen.

Der Projektträger wird den erforderlichen flächenbezogenen Ausgleich im Umfang von 150 m² Ausgleichsfläche über folgende zwei Ökokonten leisten. In der Verrechnungseinheit „Ökopunkte“ entspricht dabei ein Ökopunkt einem Quadratmeter Ausgleichsfläche. Die angesprochenen Ökokontoflächen liegen im Naturraum Geest, so dass ein naturräumlicher Bezug gegeben ist.

Ökokonto Hollingstedt

Fläche 1

Ein Anteil von 68 Ökopunkten wird über das Ökokonto in der Gemeinde Hollingstedt mit dem AZ 680.01/2/4/060 geleistet.

Das Ökokonto wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen anerkannt (vgl. Schreiben UNB Kreis Dithmarschen, Az.: 221/6.680.01/2/4/060 vom 06.01.2015).

Die Fläche liegt auf dem Flurstück 97 der Flur 1 der Gemeinde Hollingstedt. Auf der Fläche wurden Artenschutzmaßnahmen für den Erhalt der Uferschnepfe durchgeführt. Des Weiteren wurden als Intensivgrünland genutzte Bereiche in ein artenreiches Grünland mit extensiver Beweidung umgewandelt.

Dem vorliegenden Vorhaben der Errichtung eines Sportplatzgebäudes in Pahlen sollen 68 Ökopunkte aus dem Ökokonto Hollingstedt zugeordnet werden

Fläche 2

Ein Anteil von 82 Ökopunkten wird über das Ökokonto in der Gemeinde Hollingstedt mit dem AZ 680.01/2/4/52 geleistet.

Das Ökokonto wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen anerkannt (vgl. Schreiben UNB Kreis Dithmarschen, Az.: 221/6.680.01/2/4/060 vom 16.04.2014).

Die Fläche liegt auf dem Flurstücken 117 und 168 der Flur 2 in der Gemeinde und Genmarkung Hollingstedt. Die im Bestand als artenarmes Intensivgrünland aufgenommene Fläche, wurde durch extensive Beweidung für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger aufgewertet.

Dem vorliegenden Vorhaben der Errichtung eines Sportplatzgebäudes in Pahlen sollen 82 Ökopunkte aus dem Ökokonto Hollingstedt zugeordnet werden

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Die Wahl des Standortes ergab sich aus der Nähe des zugehörigen Fußballplatzes. Ein anderer Standort würde dem Anliegen des Vorhabens nicht entsprechen.

Planungsvarianten im Plangebiet

Die vorliegende Planung wurde unter größtmöglicher Berücksichtigung des Schutzes geschützter Biotop und des Grundsatzes des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gewählt.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12 liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Pahlens. Im Geltungsbereich befinden sich versiegelte Verkehrsfläche und eine Sportplatzfläche.

Das Plangebiet befindet sich ca. 400 Meter östlich der Eider. Es grenzt nördlich an den Parkplatz des Gastronomiebetriebes Pahlazzo und liegt südlich einer Kläranlage.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird die Errichtung eines dem Sportplatz zugeordneten Umkleide- und Sanitätsgebäude in Containerbauweise ermöglicht.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung haben ergeben, dass bezüglich der Schutzgüter Biotop / Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgütern sowie der Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander unter Beachtung von Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen keine wesentlichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Durch Bodenversiegelung sind Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Das Schutzgut Boden wird dort wo die Flächen versiegelt werden erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist jedoch nur eine geringe Fläche von Versiegelung betroffen. Die Beeinträchtigung wurde über den flächenbezogenen Erwerb von Ökokontopunkten ausgeglichen.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

In dem zur Errichtung des Containergebäudes genutzten Bereich im Plangebiet ist aufgrund der Habitatstruktur nicht mit einem dauerhaften oder mittelfristigen Vorkommen von Amphibien zu rechnen. Der Bereich könnte ausschließlich zu den Wanderungszeiten von Amphibien von Anfang Februar bis April und von Anfang Juni bis Ende November zur Durchwanderung von einzelnen Amphibien genutzt werden. Da Amphibien in der Regel in der Dämmerung oder nachts wandern, sind Bautätigkeiten zu diesen Zeiten ab 19 Uhr einzustellen, um einen Verstoß gegen des Verbot Nr. 1 gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschluss):

- BNATSchG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BODENÜBERSICHTSKARTE VON SCHLESWIG HOLSTEIN (2016), Geologischer Dienst. Hrsg: LLUR, Flintbek

- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH 2015): Stand: 30.01.2015 Hrsg. LLUR
- GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME - Verhältnis der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Az.: V 531 - 5310.23, IV 268, Landesregierung Schleswig-Holstein. Stand: 9.12.2013
- GEOLOGISCHE ÜBERSICHTSKARTE VON SCHLESWIG HOLSTEIN (2012), Geologischer Dienst, Hrsg: LLUR, Flintbek
- KARTIERANLEITUNG UND BIOTOPTYPENSCHLÜSSEL FÜR DIE BIOTOPKARTIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019). Hrsg: LLUR, Flintbek
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020): Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
- LBV-SH/AFPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- LLUR — Artkatasterauszug Pahlen vom 22.06.2020
- MERKBLATT ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER HASELMAUS BEI VORHABEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (2018) Hrsg: LLUR, Flintbek
- ÖKOKONTO-VO Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen, Landesregierung Schleswig-Holstein Stand : 28.03.2017

Gemeinde Pahlen, ____ . ____ . ____

(Bürgermeister)